

ter operativer Kontrolle gehalten werden oder wurden und bei denen bisher von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen wurde; das trifft insbesondere auf solche Personen zu, die mit feindlicher Zielstellung

- den organisatorischen Zusammenschluß von feindlich-negativ gesinnten Personen anstreben bzw. betreiben,
- innerhalb einer sogenannten staatlich unabhängigen Friedensbewegung aktiv in Erscheinung getreten sind,
- unter demagogischer Tarnung, wie der Wahrung der Menschenrechte bzw. des Umweltschutzes massive Aktivitäten entwickelt haben,
- unter dem Schutz reaktionärer klerikaler Kräfte mit relevanten Handlungen aufgetreten sind,
- Forderung nach einer Veränderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR durch die Verbreitung von Auffassungen über einen ›demokratischen Sozialismus‹ und neue Sozialismusmodelle aufgestellt haben (›Dissidenten‹).«

(1. Ergänzung zu den instruktiv-methodischen Hinweisen für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen vom 31. 1. 1984 mit Anhalten für die Aufnahme von Personen in den Kennziffernkomplex vom 20. 1. 1986. Zitiert nach Studie S. 19 u. 20 ohne die Erläuterungen von Thomas Auerbach.)

Anmerkung 2:

In die Kennziffer 4. 1. 3. waren aufzunehmen:

»Personen, von denen aufgrund ihrer verfestigten feindlich-negativen Grundhaltung gegenüber der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und unter Berücksichtigung ihres bisherigen Auftretens, ihrer offiziell und inoffiziell bekannt gewordenen Äußerungen, ihrer Kontakte und Verbindungen sowie bestimmter Lebens- und Verhaltensweisen mit Wahrscheinlichkeit im Verteidigungszustand eine akute Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen kann oder die solche Handlungen dulden oder unterstützen.

Dazu zählen insbesondere:

- Personen, die Träger der politisch-ideologischen Diversion sind und bestimmte Bevölkerungskreise massiv beeinflussen und zu Handlungen gegen den Staat aufwiegeln können;
- vorbestrafte Personen, darunter speziell wegen Staatsverbrechen und anderen operativ bedeutsamen Straftaten verurteilte Personen;
- vorbestrafte Personen, bei denen aufgrund wiederholt begangener Straftaten, wie Rowdytum, Zusammenrottung, öffentliche Herabwürdigung und andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Begehung erneuter derartiger Handlungen im Verteidigungszustand zu erwarten ist;